

# AMTLICHE BEKANNTGABE

## Landratsamt Biberach

### **Ortsübliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. II UVPG des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs. I des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Erdgas Südwest GmbH, Siemensstraße 9 in 76275 Ettlingen hat beim Landratsamt Biberach eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die nachfolgend aufgeführten Änderungen ihrer Schwachgasaufbereitungsanlage beantragt. Für das Vorhaben ist eine Genehmigung im vereinfachten Verfahren nach § 19 Bundesimmissionsschutzgesetz erforderlich.

Die Anlage befindet sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 624, Gemarkung Bühl, Gemeinde Burgrieden und wurde letztmals am 01.07.2011 aufgrund einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung des Landratsamtes Biberach (Az.: 33-106.111-Sd/Erdg) genehmigt und entsprechend dieser Genehmigung betrieben.

Aktuell sind an der Anlage - im Wesentlichen - folgende genehmigungspflichtige Änderungen beantragt:

- **Überführung der Biogasaufbereitungsanlage (BGAA 1) ins Immissionsschutzrecht. Insgesamt werden in der Gesamtanlage (BGAA 1 und 2) 2x600 Nm<sup>3</sup>/h Biogas aufbereitet (Ziffer 1.16 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV);**
- **Genehmigung einer zentralen Schwachgasverbrennung für BGAA 1 und BGAA 2;**
- **Stilllegung des Flüssiggasbehälters.**

Die beantragte Änderung ist nach den Ziffern 1.11.1.1 des Anhangs 1 zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) allgemein UVP-vorprüfungspflichtig.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 9 Abs. IV i.V.m. § 7 Abs. I UVPG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass nach § 7 Abs. I, Satz 3 UVPG für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Im Radius von 1.000 m um den Anlagenstandort befinden sich in folgende örtliche Gegebenheiten nach Anhang 3, Ziffer 2.3 des UVPG:

- Biotop Nr. 177254260302 „Baum- und Strauchhecken zwischen Baustetten und den Harthöfen“;
- Biotop Nr. 177254260301 „Hüle bei den Harthöfen, östlich Baustetten“.

Nach Einschätzung der Behörde, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung spezifischer Standortgegebenheiten, sowie des zu erwartenden Einflusses der beabsichtigten Änderung der Anlage wird festgestellt, dass aufgrund der Größe des Änderungsvorhabens zu keiner erheblich nachteiligen Umwelteinwirkung kommen kann, welche nach § 25 Abs. 2 UVPG in der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wäre.

Gemäß § 5 Abs. III, Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Landratsamt Biberach,  
den 16.06.2020

gez.  
Schmid

Auf der Homepage des Landkreises Biberach bereitgestellt am 16. Juni 2020